

Postanschrift: Postfach 68 02 09 - 50705 Köln

Ausschuss-Sekretariat des Haushalts- und Finanzausschusses Frau Silvia Winands Landesverwaltung Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/3451 allo Teo Mitglied im Zentralverband Gartenbau

Haus des Rheinischen Gartenbaues Amsterdamer Straße 206 50735 Köln-Niehl

Postfach 68 02 09 · 50705 Köln Telefon 02 21-71 51 00 Telefax 02 21-7 15 10 31 e-mail: info@ gartenbau-rheinland.de

Köln, 8. Dezember 2003 W/Rf

Stellungnahme Gesetz über die Entlastung des Haushaltes und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern, Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordhein-Westfalen – (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband für den Gartenbau erlauben wir uns auf Grund Ihres Schreiben vom 28. November 2003 und der zur Verfügungstellung der Gesetzwürfe über die Entlastung des Haushaltes und über die Enthebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern gemäß Drucksache 13/4528 zum Bereich Gesetzentwurf über die Entlastung des Haushaltes Stellung zu nehmen.

Bezüglich des ebenfalls in den Unterlagen enthaltenen Wasserentnahmeentgeltgesetzes verweisen wir auf die schon vorgelegte Stellungnahme des Gartenbaues in Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf zur Entlastung des Haushaltes gemäß der Drucksache 13/4528 sieht unter Artikel 1 Durchführung einer Gesetzesänderung der Beihilfeverordnung vor. Generell enthält die Verordnung Regelungen für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung-BVO).

Laut § 3 Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen soll Absatz 1 Nr. 5 ersatzlos gestrichen werden. Somit entfällt eine generelle Beihilfefähigkeit für notwendige Aufwendungen in Todesfällen für die Erd- oder Feuerbestattung. In Konsequenz zu die-

ser ersatzlosen Streichung wird ebenfalls § 11 beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen abgeändert durch ersatzlose Streichung von Absatz 1. Dieser Absatz 1 regelt bisher, dass in Todesfällen zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb und die Anlegung einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und die Beisetzung eine Beihilfe bis zur Höhe von € 615,--, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von € 410,-- gewährt werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Begründet werden die oben genannten Streichungen bezüglich Beihilfen in Todesfällen für die Beerdigungskosten durch eine Angleichung an die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB-V) durch das GKV-Modernisierungsgesetz - GMG vorgesehene Änderungen. Die Streichung dieses bisher enthaltenen Sterbegeldes der Beihilfeverordnung bringt laut Kalkulation der Landesregierung Einsparungen von jeweils 2,5 Mio. € jährlich in den Landeshaushalten 2004 und 2005.

Generell lehnen wir die im GKV-Modernisierungsgesetz - GMK vorgesehene Außerkraftsetzung der §§ 58 und 59 bezüglich Sterbegeld und Höhe des Sterbegeldes ab. Insofern auch die hieraus resultierende Streichung eines Sterbegeldes in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes dargelegte Begründung zur Streichung des Sterbegeldes ist ausschließlich getragen von der Leistungs- und somit Kostenentlastung der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird vom Gesetzgeber unterstellt, dass der Bürger privat bzw. über Versicherungen eine entsprechende eigenverantwortliche Absicherung vornimmt bzw. ihm eine solche private Absicherung zuzumuten ist. Abgesehen vom Verlassen des Solidarprinzips, da das Sterbegeld alle Versicherten betrifft, verkennt der Gesetzgeber, dass bei den Bevölkerungsgruppen bis zum 50. Lebensjahr in der Regel überhaupt kein Risikobewusstsein für die dereinstigen Bestattungskosten vorhanden ist. In der Regel haben Bürger unter 50 Jahren keinerlei Vorstellungen welche direkten und konkreten Kosten mit einer Beisetzung, wie Erwerb eines Nutzungsrechtes, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, eventuelle Einäscherung sowie Grabmal und Sicherstellung der auferlegten Pflegeverpflichtung der Grabstelle auf ihn bzw. seine Hinterbliebenen zukommen.

Die in dieser Diskussion immer wieder ins Feld geführten Lebensversicherungen stellen schon heute ein wichtiges Standbein für ein adäquates Einkommen nach der Verrentung dar und stehen somit nur noch in geringfügigen Anteilen für Aufwendungen im Todesfall zu Verfügung. Letztendlich stellt die Beihilfe in Todesfällen eine Daseinsvorsorge und Fürsorgepflicht des Staates dar, Gelder für diese Aufwendungen im Todesfalle über die Beihilfe sicherzustellen. Es stellt sich generell die Frage, wie lange ein Beihilfesystem überhaupt noch funktionieren kann, wenn über Gesetzgebung Leistungskürzungen vorgenommen werden mit Verweis der Bürger darauf, private Vorsorge zu betreiben. Dies um so mehr für Sachverhalte, wie beim Sterbegeld bzw. der Beihilfe in Todesfällen, die überhaupt nicht im Informationsbewusstsein der Bevölkerung verankert sind und somit davon ausgegangen werden kann, dass eine spezielle private Absicherung hierfür nicht erfolgt. Schon heute kann auf Grund der hohen Pflegekosten, trotz Pflegeversicherung, festgestellt werden, dass ältere Menschen trotz guter Altersabsicherung in den Sozialhilfebezug fallen. Oft mündet die Sozialhilfe dann in eine ordnungsbehördliche Bestattung des Verstorbe-

nen, die mehr einer Entsorgung als der durch das Grundgesetz geschützten Würde des Lebenden auch über seinen Tod hinaus entspricht.

Abschließend erlauben wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der von der Politik geforderte Aufbau privater Absicherung in diesem Bereich wieder zu verwertbarem Vermögen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes führt, das Schonvermögen nach § 88 BSHG jedoch nicht angemessen erhöht wird. Selbst Lebensversicherungen werden im Sozialhilfebezugsfall als verwertbares Vermögen angesehen und müssen vorzeitig, mit finanziellem Schaden für den Betroffen, aufgekündigt werden.

Wir bitten die Abgeordneten der Landtagsfraktionen bei Ihrer Entscheidung im Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Streichungen von Beihilfen in Todesfällen unsere Bedenken und Hinweise einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung

Martin Walser